

Themenübersicht Ansprechpartnertagung „Akte Rosenberg – Verantwortung der Jurastudierenden gegenüber dem Rechtsstaat“

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Themengebiete, die während der Ansprechpartnertagung „Akte Rosenberg – Verantwortung der Jurastudierenden gegenüber dem Rechtsstaat“ für das Gruppenpuzzle verwendet wurden. In der rechten Spalte findet sich jeweils eine kurze Inhaltsangabe des Themas. Sodann werden die Quellen mit den entsprechenden Fundstellen aufgelistet, die der Gruppe während der Tagung vorgelegt wurden. Die verschiedenen Auszüge wurden in unterschiedlichem Umfang zitiert, sodass alle Gruppen am Ende über Materialien von circa 8 DIN-A4-Seiten verfügten.

Gruppe	Thema	Inhalt
1	Die Rechtsauslegung im Nationalsozialismus	<p>In diesem Themenkomplex sollen die Teilnehmer*innen zunächst aus transkribierten Ausschnitten von Primärquellen die verschiedenen Auslegungsmethoden herausarbeiten, die im Nationalsozialismus verwendet und in der Literatur vertreten wurden. Im zweiten Schritt können die Teilnehmer*innen ihre Ergebnisse anhand einer Zusammenstellung von Sekundärquellen vergleichen und ergänzen. Ziel ist es, dass die Teilnehmer*innen ein Verständnis dafür gewinnen, wie durch eine veränderte Rechtsauslegung auch bestehendes Recht für die Nationalsozialisten genutzt werden konnte. Diese Erwägungen sollen in eine Bewertung des NS-Justizunrechts einbezogen werden.</p> <p><i>Quelle 1:</i> Das Schwarze Korps, 1938, Folge 30, S. 14 „Juden brauchen kein Radio“, abgedruckt in: Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989, S. 140.</p> <p><i>Quelle 2:</i> Auszug aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 23.2.1937, AkZ 1937 S. 657 f., zitiert nach: <i>Echterhölter</i>, Das öffentliche Recht im Nationalsozialismus, Stuttgart 1970, S. 146 f.</p> <p><i>Quelle 3:</i> Leitsätze des „Reichsrechtsführers“ Frank, vom 14.1.1936, zitiert nach: <i>Hofer</i> (Hrsg.), Der Nationalsozialismus Dokumente 1933 – 1945, Frankfurt am Main 1982, S. 101 f.</p> <p><i>Quelle 4:</i> Auszüge aus: <i>Rüthers</i>, Recht als Waffe des Unrechts, NJW 1988, 2825 (2831 ff.).</p> <p><i>Quelle 5:</i> Auszüge aus: <i>Limberg/Mayen/Rüthers/Schröder</i>, Wenn Recht Unrecht wird, NJW 2016, 3698 (3698 ff.).</p> <p><i>Quelle 6:</i> Auszug aus: <i>Perels</i>, Zur Rechtslehre vor und nach 1945, in: Schumann (Hrsg.) Kontinuitäten und Zäsuren, Göttingen 2008, S. 123.</p> <p><i>Quelle 7:</i> Zeitgenössische Zitate von <i>Larenz</i> und <i>Höhn</i>, zitiert nach: <i>Weinkauff/Wagner</i>, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus ein Überblick, Stuttgart 1968, S. 89.</p>

Quelle 8: Zeitgenössisches Zitat von *Coblitz*, DR 1936, 243, zitiert nach: *Weinkauff/Wagner*, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus ein Überblick, Stuttgart 1968, S. 111.

1 **Die Steuerung der Gerichte**

Die Teilnehmer*innen arbeiten die verschiedenen Steuerungsmethoden heraus, mit denen die Gerichte im NS-Staat beeinflusst wurden. Im Vordergrund stehen die Funktion der Lageberichte und der Personalaustausch. Dabei wird auch auf den Freiraum eingegangen, den die Gerichte behielten. Es besteht so die Möglichkeit den Einfluss des nationalsozialistischen Regimes auf die Rechtsprechung zu erschließen und dies einer Bewertung des NS-Justizunrechts zugrunde zu legen.

Quelle 1: Titelseite des NS-Rechtsspiegels, wie sie abgedruckt ist in: Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989, S. 280.

Quelle 2: Auszüge aus: *Michelberger*, Berichte aus der Justiz des Dritten Reichs, Dissertation, Freiburg 1989, S. 5 f., 273 ff., 314 ff.

Quelle 3: Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28.6.1935 (RGBl. I 1935 S. 844—850), zitiert nach: *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, Nachdruck, 3. Aufl. Hamburg 2004, S. 102.

Quelle 4: Auszug aus: *Holste*, Die Zerstörung des Rechtsstaates durch den Nationalsozialismus, JA 2009, 359 (363).

Quelle 5: Auszug aus: *Pfeiffer*, Warum gab es nur so wenige die Courage zeigten?, Rede anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“, am OLG Celle 27.7.2001, S. 6 f.

1 **Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz**

Nach einem kurzen Brainstorming zum Titel des Gesetzes erarbeiten die Teilnehmer*innen den Gegenstand der Problematik und die Folgen für die Rechtsprechung des BGH. Das Ergebnis soll mithilfe einer neueren Stellungnahme zum Urteil bewertet werden.

Im Verlauf der Diskussion werden die Teilnehmer*innen auf die Rolle Dehlers im BMJ und im NS-Staat hingewiesen, damit sie anhand der Information ihre Meinung überprüfen können.

Die Teilnehmer*innen können herausarbeiten welche Folgen die Gesetzesänderung hatte und ziehen daraufhin Rückschlüsse über die Aufarbeitung des NS-Unrechts.

Quellen 1 – 3: Auszüge aus: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2. Aufl. München 2016, S. 400 ff., 406 ff. Die Auszüge wurden aufgeteilt und in eine andere Reihenfolge gebracht.

Quelle 4: Auszüge aus dem Urteil des BGH vom 20.5.1969, Az. 5 StR 658/68.

Quelle 5: Auszug aus: *Küper*, Erinnerungsarbeit: Das Urteil des BGH vom 20.5.1969 zur Verjährung der NS-Mordbeihilfe – ein Fehlurteil?, JZ 2017, 229 (235 f.).

Quelle 6: Auszug aus: *Grabitz*, Die Problematik der NS-Prozesse, in: Schneider (Hrsg.) „Die Vergangenheit mahnt“ – Zum 40. Jahres des Aufstandes im Warschauer Ghetto, Göttingen 1983, S. 124 ff.

Quelle 7: Auszug aus: *Perels*, Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“, Vortrag im Rahmen der Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“, am AG Hannover 5.4.2001, S. 6.

1 **Verurteilung von NS-Richtern**

Um die Frage der Strafbarkeit für die Mitwirkung an Todesurteilen in der NS-Zeit zu besprechen, diskutiert die Gruppe das Urteil des BGH vom 19.6.1956 Az. 1 StR 50/56. Die Teilnehmer*innen werden aufgefordert eine gemeinsame Position zu entwickeln und diese anhand der Anmerkung von *Gribbohm* aus dem Jahr 1996 zu überprüfen.

Ziel ist es, dass die Teilnehmer*innen zuerst eine eigene Meinung entwickeln, wie sie mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt umgegangen wären, um diese anhand der Rechtsprechung und der Literatur zu überprüfen. Die Teilnehmer*innen ziehen dies in ihre Bewertung der Aufarbeitung des NS-Justizunrechts mit ein.

Quelle 1: BGH Urteil vom 19.6.1956, 1 StR 50/56. Abgedruckt in folgender Reihenfolge: Zuerst Rn. 1 – 10, dann Tenor und Auszüge aus der Begründung.

Quelle 2: Auszüge aus: *Gribbohm*, Anmerkung zum Urteil, NStZ 1996, 485 (489 ff.).

Quelle 3: Begründung des LG Berlin aus dem Urteil vom 6.12.1968, wie sie dargestellt wurde bei: *Jahntz/Kähne*, Der Volksgerichtshof, 2. Aufl., West-Berlin 1987, S. 32 f.

2 **Der Volksgerichtshof und das Strafrecht**

Hierbei werden zunächst die wesentlichen Änderungen des Strafrechts aufgezeigt (§ 2 StGB, §§ 170a, 267a StPO), sodann wird die Funktion und Zuständigkeit des Volksgerichtshofs erläutert. Im letzten Schritt werden die Teilnehmer*innen mit einer Anklageschrift vor dem Volksgerichtshof konfrontiert und sollen diese auf Grundlage anderer Quellen bewerten.

Die Teilnehmer*innen verschaffen sich anhand der Änderungen im Strafrecht und der Sonderstellung des Volksgerichtshofs ein eigenständiges Bild über das NS-Justizunrecht und nehmen Stellung zu der Aussage „Der Dolch des Mörders sei unter der Robe des Juristen verborgen gewesen“ (Vgl. Urteil im Nürnberger Juristenprozess, in: BA, All. Proz. 1, XVII, S1 S. 56).

Quelle 1: §§ 2, 2a des StGB, zitiert nach: *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, Nachdruck, 3. Aufl. 1994, Hamburg 2004, S. 94.

Quelle 2: 52. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit, vom 23.4.1936, zitiert nach: *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, Nachdruck, 3. Aufl. 1994, Hamburg 2004, S. 95.

Quelle 3: §§ 170a, 267a StPO, zitiert nach: *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, Nachdruck, 3. Aufl. 1994, Hamburg 2004, S. 101.

Quelle 4: Auszug aus: *Holste*, Die Zerstörung des Rechtsstaates durch den Nationalsozialismus, JA 2009, 359 (365).

Quelle 5: Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, vom 24.4.1934, Artikel II: Volksgerichtshof, §§ 1, 2, 3, 5, zitiert nach: *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, Nachdruck, 3. Aufl. 1994, Hamburg 2004, S. 98 ff.

Quelle 6: Tafel über die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und der politischen Senate der Oberlandesgerichte 1934-1945, wie sie abgedruckt ist bei: *Form/Schiller/Seitz* (Hrsg.), NS-Justiz in Hessen, Marburg 2015, S. 480.

Quelle 7: Brief von Freisler an den Führer vom 15.10.1942, zitiert nach: *Ostendorf*, Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers, ZRP 1994, S. 169.

Quelle 8: Auszug aus dem Völkischen Beobachter vom 19.11.1935, zitiert nach: *Jahntz/Kähne*, Der Volksgerichtshof, 2. Aufl., West-Berlin 1987, S. 3.

Quelle 9: 59. Erlass des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege, vom 21.3.1942, zitiert nach: *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, Nachdruck, 3. Aufl. 1994, Hamburg 2004, S. 111.

Quelle 10: Anklageschrift des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 4.10.1943, Az. 11 J 1024/43g, abgedruckt von: *Knauer/Heinemann*, Justiz im Nationalsozialismus, Hannover 2002, S. 11 ff.

2 **Urteil des Sondergerichts
Braunschweig**

Die Teilnehmer*innen erhalten Quellen zur allgemeinen Einführung in die Aufgaben der Sondergerichte und besprechen darüber hinaus ein Urteil des Sondergerichts Braunschweig. Dabei sollen die Teilnehmer*innen diskutieren, ob ein anderes Ergebnis bei entsprechender Begründung möglich gewesen wäre. Anhand ihrer Ergebnisse ziehen die Teilnehmer*innen Rückschlüsse für eine Bewertung des NS-Justizunrechts.

Quelle 1: Urteil des Sondergerichts Braunschweig in der Strafsache gegen Erna Wazinski, abgedruckt von:

Knauer/Heinemann, Justiz im Nationalsozialismus, Hannover 2002, S. 21 ff.

Quelle 2: Auszug aus der Aussage des Freundes von Erna Wazinski, Günther Wiedehöft, im Wiederaufnahmeverfahren 1990, abgedruckt von: *Knauer/Heinemann*, Justiz im Nationalsozialismus, Hannover 2002, S. 24.

Quelle 3: *Freisler*, Volksschädlingsverordnung, S. 21, Vortrag gehalten auf der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden am 24.10.1939 im RJM, Manuskript in BA R 22/4158, zitiert nach: *Weckbecker*, Zwischen Freispruch und Todesstrafe, 1. Aufl. Baden-Baden, 1998, S. 40.

Quelle 4: Auszug aus: *Weckbecker*, Zwischen Freispruch und Todesstrafe, 1. Aufl. Baden-Baden, 1998, S. 36 ff.

2 **Die Verjährungsdebatte im deutschen Bundestag**

Nach einer kurzen Einführung in die Problematik, arbeiten die Teilnehmer*innen die Positionen der Parteien aus einem Ausschnitt des Plenarprotokolls des deutschen Bundestages vom 24.5.1960 heraus. Am Ende wird der weitere Verlauf der Ereignisse beleuchtet. Die Teilnehmer*innen bewerten die verschiedenen Argumentationen der Parteien und ziehen dabei eigene Rückschlüsse über die Aufarbeitung des NS-Unrechts.

Quelle 1: Auszug aus: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2. Aufl., München 2016, S. 228.

Quelle 2: Auszug aus dem stenographischen Protokoll des Deutschen Bundestages, 117. Sitzung, Bonn, 24.5.1960, S. 6679 ff. Dabei Redebeiträge von Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU), Dr. Menzel (SPD), Schäffer (BMJ), Dr. Bucher (FDP).

Quelle 3: Auszug aus: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2. Aufl., München 2016, S. 230 ff.

2 **Aufarbeitung der NS-Belastung**

Die Gruppe befasst sich mit der Aufarbeitung der NS-Belastung in Nachkriegsdeutschland. Die Teilnehmer*innen werten dafür Ausschnitte aus dem Braunbuch aus, werden mit der Schlussstrichproblematik konfrontiert, setzen sich mit Arbeitsgruppe Ludwigsburg auseinander und erhalten Statistiken über die NS-Belastung des BMJ und der OLG Bezirke. Zuletzt bewerten die Teilnehmer*innen die urkundliche Ehrung des ehemaligen Staatsanwaltes am NS-Sondergericht Braunschweig.

Die Teilnehmer*innen verschaffen sich so einen breiten Überblick über die nationalsozialistischen Personalkontinuitäten in der Bundesrepublik und bewerten anhand dessen die Aufarbeitung des NS-Unrechts.

Quelle 1: NS-Belastung des Personals im Bundesjustizministerium, nach der Darstellung in:

Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, 2. Aufl., München 2016, S. 266.

Quelle 2: Auszug zur Schlussstrichproblematik in: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2. Aufl., München 2016, S. 244.

Quelle 3: Auszug zur Position in den Geschichtswissenschaften in: *Perels*, Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“, Vortrag im Rahmen der Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“, am AG Hannover 5.4.2001, S. 5.

Quelle 4: Auszug zur Ermittlungsstelle Ludwigsburg in: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2. Aufl., München 2016, S. 226 f.

Quelle 5: Auszug über die „Nazi-Juristen in der Bonner Justiz“ aus: Braunbuch, Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland Dokumentationszentrum der staatlichen Archivverwaltung der DDR, 2. Aufl., Ost-Berlin 1965, S. 147. Mit Verweis auf das Ende der Liste auf S. 187 und einer Einordnung des Braunbuchs bei: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2. Aufl., München 2016, S. 202.

Quelle 6: Grafik zum Anteil der Richter und Staatsanwälte in den OLG Bezirken, die schon vor 1945 im Dienst waren, Stand 1953, wie sie abgedruckt ist bei: *Form/Schiller/Seitz*, NS-Justiz in Hessen, Marburg 2015, S. 667.

Quelle 8: Schreiben den Dr. W. Hirte vom 26.10.1944, abgedruckt bei: *Knauer/Heinemann*, Justiz im Nationalsozialismus, Hannover 2002, S. 30.

Quelle 9: Antrag des Dr. W. Hirte auf die Ausstellung einer Glückwunschkunde vom 24.5.1968, abgedruckt bei: *Knauer/Heinemann*, Justiz im Nationalsozialismus, Hannover 2002, S. 31 f.

Quelle 10: Auszug aus: *Perels*, Zur Rechtslehre vor und nach 1945, in: Schumann (Hrsg.) Kontinuitäten und Zäsuren, Göttingen, 2008, S. 139, 143 f.

3 **Verwaltung und
Grundrechte**

Im ersten Teil wird die Unterscheidung zwischen dem Maßnahmen- und dem Normenstaat dargestellt, sowie das Verhältnis zwischen den Entscheidungen der Behörden und den Überprüfungs Kompetenzen der Verwaltungsgerichte. Im zweiten Teil werden die Teilnehmer*innen mit verschiedenen Grundrechtseingriffen des NS-Staates konfrontiert. Die Teilnehmer*innen führen sich das Zusammenwirken von Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung vor Augen und gehen auf verschiedenste Grundrechtseingriffe ein. Die Quellenlage soll dabei helfen, eine Beurteilung des NS-Justizunrechts im Rahmen der Verwaltungsrechtsprechung zu ermöglichen.

Quelle 1: Auszug zum Doppelstaat aus: *Perels*, Zur Rechtslehre vor und nach 1945, in: Schumann (Hrsg.) Kontinuitäten und Zäsuren, Göttingen, 2008, S. 139, 126 f.

Quelle 2: Deutsches Beamten-gesetz vom 26.1.1937, §§ 3, 25, zitiert nach: *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, Nachdruck, 3. Aufl. Hamburg 2004, S. 28 f.

Quelle 3: Auszug zur Organisation der Verwaltung aus: *Kuller*, Kämpfende Verwaltung, in: Süß/Süß (Hrsg.), Das „Dritte Reich“, 1. Aufl. München 2008, S. 231 ff.

Quelle 4: Auszüge aus der Rechtsprechung des LVG Schwerin vom 26.9.1935, DVerwBl. 1935, 551, VG Hamburg vom 7.10.1935, RVerwBl. 1935, 1045, RG vom 18.8.1941, AkZ 1942, 62, zitiert nach: *Echterhölter*, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1970, S. 90, 94 f.

Quelle 5: Deutsches Beamten-gesetz vom 26.1.1937, § 171 Abs. 1, zitiert nach: Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989, S. 281.

Quelle 6: Auszug aus *Scheuner*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1939, S. 245, 249, zitiert nach: Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989, S. 105.

Quelle 7: Diverse Ausschnitte aus: *Walk* (Hrsg.), Das Sonderrecht der Juden im NS-Staat, Heidelberg 1981.

Quelle 8: Schriftleitergesetz vom 4.10.1933, §§ 1, 2, 5, 22, 23, 24, 36, abgedruckt in: *Hofer*, Der Nationalsozialismus Dokumente 1933-1945, S. 90 f.

Quelle 9: Urteil des LG Köln Az 5.R. 66/33- aus: DJ 1933, 819, zitiert nach: Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989, S. 139.

3 **Kritik an der Justiz und die juristische Ausbildung**

Die Gruppe erhält verschiedene Quellen zur öffentlichen Meinungsmache gegen die Justiz und setzt sich mit der Veränderung der juristischen Ausbildung im NS-Staat auseinander.

Die Teilnehmer*innen erhalten so die Möglichkeit, sich eine Meinung über die Beeinflussung der Justiz im Dritten Reich zu bilden und können die eigene juristische Ausbildung mit der des Nationalsozialismus vergleichen. Anhand der Ergebnisse skizziert die Gruppe eine Bewertung des NS-Justizunrechts.

Quelle 1: Auszug über die Rechtsprechung in der Weimarer Republik, aus: *Müller*, Furchtbare Juristen, München 1989, S. 26 f.

Quelle 2: Auszüge aus Äußerungen Hitlers über die Justiz, zitiert nach: *Weinkauff/Wagner* (Hrsg.), Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Ein Überblick, Stuttgart 1968, S. 51.

Quelle 3: Titelseite des NS-Rechtsspiegels, wie sie abgedruckt ist in: Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989, S. 280.

Quelle 4: Auszüge dem schwarzen Korps, zusammengefasst von und zitiert nach: *Weinkauff/Wagner* (Hrsg.), Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Ein Überblick, Stuttgart 1968, S. 132 f., 163.

Quelle 5: Die Ausbildung zum neuen Juristen, Darstellung aus: Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989, S. 170 ff.

3 **Wiedergutmachung und Neubeginn**

In dieser Gruppe werden die §§ 1, 8 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung i.d.F. vom 21.09.1953 besprochen und anhand des BGH Urteils vom 07.01.1956 Az. IV ZR 273/55 diskutiert. Des Weiteren werden die Teilnehmer*innen kurz in den Neubeginn der juristischen Fakultäten eingeführt.

Die Teilnehmer*innen entwickeln eine eigene Position zum rechtlichen Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus und ziehen daraus Rückschlüsse für eine gelungene Aufarbeitung des NS-Unrechts.

Quelle 1: §§ 1, 8 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung i.d.F. vom 21.09.1953, nach: Bgesbl. vom 21.9.1953, S. 1388 f.

Quelle 2: Ausschnitte über die Zigeuner vom 13.5.1942 und 19.5.1942 bei: *Wallk* (Hrsg.), Das Sonderrecht der Juden im NS-Staat, Heidelberg 1981, S. 373.

Quelle 3: Auszug aus dem Urteil des BGH vom 7.1.1956, Az. IV ZR 273/55.

Quelle 4: Auszüge zum Aufbau der rechtswissenschaftlichen Fakultäten von *Rückert*, Abbau und Aufbau der Rechtswissenschaft nach 1945, NJW 1995, 1251 (1253 ff.).

3 **Vergangenheitsbewältigung**

Die Gruppe soll sich mit der Rolle der Vergangenheitsbewältigung auseinandersetzen. Dafür lesen die Teilnehmer*innen einerseits verschiedene Thesen zur Vergangenheitsbewältigung im Allgemeinen, andererseits diskutieren sie Ausschnitte aus verschiedenen Beiträgen zum Umgang mit dem NS-Justizunrecht. Zuletzt sollen die Teilnehmer*innen ihre Ergebnisse in der derzeitigen Debatte um die Einführung des NS-Justizunrechts in die juristische Ausbildung einordnen.

Die Gruppe erhält so ein differenziertes Bild zur Vergangenheitsbewältigung, die sie im Austausch mit den anderen Gruppen dazu nutzen kann einen Beitrag zur Bewertung des NS-Justizunrechts und dessen Aufarbeitung zu liefern.

Quelle 1: Auszug zum Umgang mit dem Nationalsozialismus in der jungen Bundesrepublik, aus: *Perels*, Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“, Vortrag im Rahmen der Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“, am AG Hannover 5.4.2001, S. 5.

Quelle 2: Die Thesen 14, 16, 17 und 33 mit Begründungen in Auszügen zur Vergangenheitsbewältigung in Deutschland, von: *Mohler*, Vergangenheitsbewältigung, Stuttgart 1968, S. 36 ff., 66.

Quelle 3: Auszüge zum Bystander-Syndrom und zum Milgrim-Experiment, aus der Rede von: *Pfeiffer*, Warum gab es nur so wenige die Courage zeigten?, Rede anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des deutschen Volkes“, am OLG Celle 27.7.2001, S. 8 f.

Quelle 4: Auszüge zur Berufsethik und zur Frage der Verankerung des NS-Justizunrechts in der juristischen Ausbildung bei: *Funk*, Haltung zeigen oder Haltung einnehmen?, NJW 2018, 1930 (1931 ff.).